

Gremium	Datum	Erwartetes Ergebnis
Bürgermeistergespräch Jugendamtsgemeinden	21.04.2020	Votum

Tagesordnungs- Punkt 2	Fördermittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gem. § 48 Kibiz
-----------------------------------	---

Votum:

Die Bürgermeister*innen sprechen sich dafür aus, die Fördermittel des Landes zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gem. § 48 Kibiz (neue Fassung) in Anspruch zu nehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorgabe um 25 % (=derzeit max. rd. 84.000 € p.a.) aus Kreismitteln aufzustocken. Die Mittel wären in künftigen Jahren in der Haushaltsplanung vorzusehen und unterliegen der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Für das Haushaltsjahr 2020 ergäbe sich ein nicht eingeplanter Eigenmittelbedarf von rd. 42.000 €, welche überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müsste.

Weiterhin sprechen sich die Bürgermeister*innen dafür aus, die Vergabe der Mittel an die Kindertageseinrichtungen nach den folgenden Maßstäben vorzunehmen:

- Die Förderung erfolgt in Form von Jahrespauschalen.
- Es erfolgt eine Staffelung entsprechend des zeitlichen Mehraufwandes je Woche.
- Die Jahrespauschale setzt sich zusammen aus einer Personalkostenpauschale und einer Sachkostenpauschale (je vorhandener Kindergartengruppe).
- Die Pauschalbeträge ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Diese Regelung gilt für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Erläuterungen:

1)

Die Neufassung des Kibiz sieht in § 48 als neuen Fördertatbestand einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten vor. § 48 Abs. 1 Kibiz (neue Fassung) lautet: „Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Schließtage von weniger als 15 pro Kindergartenjahr,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.“

Voraussetzung für diesen Zuschuss des Landes ist unter anderem, dass das Jugendamt die gewährte Summe um 25 % aufstockt und an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Abs. 3 Kibiz neue Fassung).

2)

Nach der Ankündigung des Landes kann das Kreisjugendamt für das Kindergartenjahr 2020/2021 einen Landeszuschuss in Höhe von 337.200 € erwarten. Daraus errechnet sich ein 25-prozentiger Aufstockungsbetrag in Höhe von 84.300 €. Für die Weiterbewilligung an die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen steht somit im Kindergartenjahr 2020/2021 ein Gesamtbetrag in Höhe von 421.500 € zur Verfügung.

3)

Die gesetzlichen Bestimmungen legen bei der Vergabe der Fördermittel keine Pauschalen oder Höchstbeträge im Einzelfall fest. § 48 Abs. 1 Kibiz bestimmt lediglich, dass „das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage“ entscheidet.

Das Jugendamt hat Interesse und Bedarf bei den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen abgefragt. Es haben sich insgesamt neun Kindertagesstätten und eine Kindertagespflegeperson zurückgemeldet. Die Rückmeldung der Tagespflegeperson erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 48 Kibiz. Bei den übrigen Rückmeldungen ergibt sich ein beantragtes Gesamtvolumen von rund 270.000 €. Dabei gehen die Einrichtungen aber offensichtlich von unterschiedlichen Maßstäben aus.

Um zu einer transparent nachvollziehbaren Lösung nach gleichen Maßstäben zu kommen, spricht sich das Jugendamt dafür aus, die Mittel in Form von festgelegten Pauschalen zu vergeben, die a) Personalkosten und b) Sachkosten berücksichtigen.

a) Personalkostenpauschale:

§ 48 KiBiz legt fest, dass „Personen, welche mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen,“ eingesetzt werden dürfen. Weiterhin bestimmt § 48 Kibiz dass diese Personen „als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten sind.“

Vor diesem Hintergrund werden für die Personalkostenpauschale die jährlichen Kosten eines*r vollbeschäftigten Kinderpflegers*in nach Entgeltgruppe S2 Stufe 2 TvöD in Höhe von 58.000 € zugrunde gelegt.

b) Sachkostenpauschale

Die Sachkostenpauschale dient beispielsweise zur Abdeckung von Heizkosten oder von Kosten für Verbrauchsmaterial.

Nach Bewertung von Angaben zu Sachkosten in vergangenen Kibizabrechnungen und einzelner Angaben in den jetzigen Mitteilungen der interessierten Träger hält das Jugendamt eine Sachkostenpauschale von 400 € je bestehender Kindergartengruppe (bei bis zu 40 Stunden) für angemessen.

Die nach diesen Maßgaben gestaffelten Beträge ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Kindertageseinrichtungen melden den individuellen Bedarf zzgl. der dafür vorgesehenen Personalstunden. Anhand dieser Angaben und der bekannten Gruppenanzahl der Einrichtung erfolgt dann die Bewilligung der pauschalierten Fördermittel. Diese Vorgehensweise ergibt bei den vorliegenden Meldungen eine Gesamtfördersumme von rund 277.000 € (207.750 € Landesmittel und 69.250 € Kreismittel). Dementsprechend werden mangels entsprechender Nachfrage vom möglichen Gesamtvolumen 144.500 € (108.375 € Landesmittel und 36.125 € Kreismittel) nicht genutzt. Nicht zweckentsprechend genutzte Landesmittel müssen an das Land zurückgezahlt werden.

4)

§ 48 Abs. 3 Kibiz (neue Fassung) sieht vor, dass das Land im Kindergartenjahr 2020/2021 landesweit 40 Millionen € zur Verfügung stellt und die Mittel im Kindergartenjahr 2021/2022 auf 60 Millionen € und ab dem dann folgenden Kindergartenjahr auf 80 Millionen € erhöht werden. Somit kann auch das Kreisjugendamt mit höheren Mitteln in den Folgejahren rechnen. Vor diesem Hintergrund soll die jetzige Regelung nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 gelten. Über die höheren Mittel in den Folgejahren ist dann neu zu entscheiden. Dies bietet auch die Möglichkeit, Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem ersten Bewilligungsjahr in der neuen Entscheidung zu berücksichtigen.

Anlage:

Flexibilisierung der Betreuungszeiten gem § 48 Kibiz

- Förderpauschalen Rhein-Sieg-Kreis -

zusätzliche Personalstunden	Personalkostenpauschale	Sachkostenpauschale je bestehender Kindergartengruppe
bis 5 Stunden	7.250 €	50 €
6 bis 10 Stunden	14.500 €	100 €
11 bis 15 Stunden	21.750 €	150 €
16 bis 20 Stunden	29.000 €	200 €
21 bis 25 Stunden	36.250 €	250 €
26 bis 30 Stunden	43.500 €	300 €
31 bis 35 Stunden	50.750 €	350 €
36 bis 40 Stunden	58.000 €	400 €